# Kapitel 11 025 Grundsicherung

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt	Zweekbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

### 11 025

# Grundsicherung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

### Einnahmen

# Übrige Einnahmen

231 10	252	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	1 550 000 000	1 400 000 000	+150 000 000	1 447 479
231 20	282	Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.  1. Siehe Vermerke bei Titel 633 20. 2. Ausgaben aus der Weiterleitung der bei Titel 633 20 vereinnahmten Rückeinnahmen an den Bund dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	1 800 000 000	1 700 000 000	+100 000 000	1 534 012
233 10	821	Erstattungen der Kreise und kreisfreien Städte nach dem AG-SGB II NRW - Vorteilsausgleiche für die Jahre 2007-2009	27 300 000	20 500 000	+6 800 000	27 308
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 025	3 377 300 000	3 120 500 000	+256 800 000	3 008 798

### Erläuterungen

### Zu Titel 233 10:

Sofern Kommunen für die Jahre 2007 - 2009 im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zu hohe Zuweisungen erhalten haben, sind diese in den Jahr 2011 bis 2018 gemäß § 7a des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) zu je einem Achtel zu erstatten. In 2019 erfolgt eine Schlussabrechnung. Es erfolgt jeweils eine Anpassung an das Ist-Ergebnis des Vorvorjahres.

# Kapitel 11 025 Grundsicherung

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7 l. b til sa sa sa sa sa			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# Ausgaben

# Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

613 20	821	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW	343 383 700	339 318 000	+4 065 700	334 917
633 10	252	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	1 550 000 000	1 400 000 000	+150 000 000	1 447 479
633 20	282	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände.  1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 20 geleistet werden. 3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	1 800 000 000	1 700 000 000	+100 000 000	1 534 012
		Gesamtausgaben Kapitel 11 025	3 693 383 700	3 439 318 000	+254 065 700	3 316 408

### Erläuterungen

### Zu Titel 613 20:

Mit den Zuweisungen gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) werden die Ersparnisse des Landes beim Wohngeld im Rahmen der "Hartz IV"-Gesetzgebung abzüglich des interkommunalen West-Ost-Ausgleichs (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung gemäß § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz - sog. Hartz IV SoBEZ) an die Kreise und kreisfreien Städte weitergereicht.

Die Gesamthöhe der Zuweisungen ermittelt sich jährlich neu gemäß § 7 Abs. 2 AG-SGB II NRW.

#### Zu Titel 633 10:

Der Bund beteiligt sich an den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Gemäß § 46 Abs. 5 und 6 SGB II beträgt die Quote für NRW voraussichtlich:

### 39,1 %

Hiervon:

### 35 %-Punkte (Sockel) gemäß § 46 Abs. 5 SGB II

Darunter:

- 24,5 %-Punkte Ausgangsbetrag allgemeine Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU)
- 1,9 %-Punkte Refinanzierung Einbeziehung der Warmwasserkosten in die KdU
- 1,0 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich SGB II
- 0,2 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich Kinderzuschlag und Wohngeld
- 3,7 %-Punkte (befristet für die Jahre 2015-2017) gemäß dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 (Stichwort: 500 Mio. EUR-Entlastung Eingliederungshilfe / Teilumsetzung der Sofortentlastung i.H.v. 1 Mrd. EUR)
- 3,7 % Punkte für das Jahr 2017 gemäß dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015 KInvF/AsylbEntlG

# 4,1 %-Punkte zur Refinanzierung der Leistungsausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets in den Bereichen SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld gemäß § 46 Abs. 6 SGB II

Der Prozentsatz nach § 46 Abs. 6 SGB II wird jährlich durch die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) länderindividuell angepasst.

### Zu Titel 633 20:

Seit 2014 erstattet der Bund die Kosten für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) zu 100 %.